

Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle (Bibliothekssatzung - BiblS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadtbibliothek in der Aumühle wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung betrieben:
Sie hat die Aufgabe

- ihre Medienbestände in den Räumen der Bibliothek zur Benutzung bereitzustellen
- ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszugeben,
- bibliographische Auskünfte zu erteilen.

Weitere Aufgabenschwerpunkte werden im Rahmen einer Bibliothekskonzeption formuliert, die in regelmäßigen Abständen mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses aktualisiert wird.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann von allen Personen benutzt werden.

§ 4 Benutzung, Bibliotheksausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis als Nachweis der Benutzerberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. Die Benutzerberechtigung muss vom Antragsteller mit einem gültigen Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis oder einem gültigen Personalausweis nachgewiesen werden. Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
- Familienname
 - Vornamen

- Anschrift
- Geburtsdatum

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck und ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen, Hausordnungen

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann hinsichtlich
- der Benutzung der Stadtbibliothek
 - der Ausgabe von Medien nach Art und Zahl
- Beschränkungen durch Hausordnung aussprechen.
- (2) Zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek werden nicht ausgegeben:
1. Nachschlagwerke
 2. Besonders wertvolle oder seltene Bücher
 3. Präsenzbestand
 4. Zeitungen
 5. Zeitschriften jüngsten Datums
- (3) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann im Rahmen dieser Satzung Hausordnungen erlassen.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder fällige Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den ausgegebenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten.

§ 6

Ausleihfrist, Vorbestellung, Rückforderung

- (1) Die Ausleihfrist für Medien ergibt sich aus der jeweils aktuellen Hausordnung.
- (2) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann ausgegebene Medien aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit wird durch Aushang an der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 8 Ausgabe der Medien, Benutzerpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Überlässt der Benutzer Medien trotzdem einem Dritten, so kann die Stadtbibliothek sie sofort von dem Dritten zurückfordern.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Schadensersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, kann vom Benutzer die Erstattung der Kosten verlangt werden. Zu ersetzen sind daneben auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (5) Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien wird der derzeit geltende Anschaffungspreis der Medien per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals muss Folge geleistet werden.

§ 10 Meldepflicht

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Ausgabestellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen. Die Kosten für die Desinfektion trägt der Benutzer.

§ 11 Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht nachgewiesen werden, werden, soweit möglich, durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft.

§ 12 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle“ geregelt.

§ 13 Ausschluss

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden. Ein Anspruch auf „Erstattung“ einer nach § 1 der Bibliotheksgebührensatzung gezahlten Gebühr wird dadurch nicht begründet.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

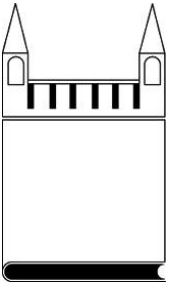
§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Büchereien der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.05.1999 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.12.2009
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2009
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 17.12.2009 bis 11.01.2010.



Stadtbibliothek in der Aumühle Hausordnung

Der Rahmen für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle ist sowohl in der Bibliothekssatzung (BibS) als auch in der Bibliotheksgebührensatzung (BibGS) festgelegt.

Zur Information über die wichtigsten Satzungsinhalte sowie zur Festlegung der einzelnen notwendigen Benutzungsbedingungen erlässt die Stadtbibliothek gemäß § 5 Abs. 3 der Bibliothekssatzung folgende Hausordnung.

1. Für die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs etc. wird ein Bibliotheksausweis benötigt. Dieser Ausweis ist auf Antrag in der Bibliothek erhältlich. Zur Anmeldung muss der Reisepass in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Wohnungsnachweis oder der Personalausweis vorgelegt werden. Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich zu melden und durch entsprechende Belege nachzuweisen.
2. Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzubringen. Die Vorlage des Bibliotheksausweises ist nicht nur für jede Entleiherung, sondern auch für Vormerkungen, Verlängerungen etc. erforderlich. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen, um Missbrauch durch Unbefugte zu vermeiden; für Schäden, die daraus entstehen, haftet der Benutzer.
3. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind Präsenz- und Informationsbestände, besonders wertvolle oder seltene Bücher sowie Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Datums.
4. Die Leihfristen für Medien:

Bücher, Spiele, Zeitschriften, Karten:	4 Wochen
MCs, CDs, CD-ROMs:	2 Wochen
Videos, DVDs:	1 Woche

Die Leihfrist kann bis zu zweimal um den gleichen Zeitraum telefonisch oder online verlängert werden. Dies ist nicht möglich, wenn ein Medium vorgemerkt ist oder bereits schriftlich angemahnt wurde. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig.

5. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen, sind ebenso wie eigenhändige Reparaturversuche zu unterlassen. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten.

6. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Auf die Vollständigkeit der Medien samt Beilagen ist zu achten.
7. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
8. In den Räumen der Stadtbibliothek ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist lediglich im Lesecafé erlaubt. Rauchen ist im gesamten Haus strengstens untersagt.
9. Im Interesse aller Benutzer sind die baulichen Anlagen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek pfleglich zu behandeln.
10. Mäntel, Überjacken, Taschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände sowie Tiere aller Art können nicht in die Räume der Bibliothek mitgenommen werden. Die Aufbewahrung an der Garderobe ist kostenlos.
11. Das Kopieren in der Stadtbibliothek ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet.
12. Das Hausrecht übt die Leitung der Bibliothek oder der Stellvertreter aus.

Fürstenfeldbruck, 07.12.2009

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister